

# **Richtlinie für die Ausgabe des Strelapasses**

(Stralsunder Familien- und Sozialpass)  
Beschluss-Nr. ....

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Strelapass kann von mit erstem Wohnsitz in der Hansestadt Stralsund gemeldeten Personen und deren Kindern<sup>1</sup> bzw. Angehörigen nach Punkt 3. in Anspruch genommen werden, sofern folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

### **1. Familie mit mindestens 2 Kindern**

- Nachweis über die Gewährung von Kindergeld
- Meldedaten im Ordnungsamt, Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten / Meldewesen

### **2. Alleinerziehende**

- Nachweis über die Gewährung von Kindergeld
- Meldedaten im Ordnungsamt, Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten / Meldewesen

### **3. Familie mit einem im Haushalt lebenden behinderten Angehörigen**

- Personalausweis
- Schwerbehindertenausweis

### **4. Empfangsberechtigte Personen von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. Leistungen nach dem SGB II**

- Personalausweis
- Bewilligungsbescheid

### **5. Empfangsberechtigte Personen von Hilfen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem SGB XII**

- Personalausweis
- Bewilligungsbescheid

### **6. Studierende**

- Personalausweis
- Studienbescheinigung

### **7. Empfangsberechtigte Personen von Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

- Identitätsnachweis
- Bewilligungsbescheid

Weitere Unterlagen können zur Prüfung der Voraussetzungen gefordert werden.

---

<sup>1</sup> Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten diejenigen Angehörigen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

## § 2 Vergünstigungsbereiche

- Zoo Stralsund
- STRALSUND MUSEUM  
(Katharinenkloster, Museumshaus und Marinemuseum)
- Stadtbibliothek
- Musikschule
- HanseDom Sportbad
- Frauentreff "Sundine"
- Theater Vorpommern
- SPEICHER\_Leute e.V.

Doppelte Ermäßigungen sind ausgeschlossen. Es gelten die jeweils aktuellen Entgelt- und Gebührenordnungen der Einrichtungen.

## § 3 Form des Strelapasses

Der Strelapass wird sowohl für die gesamte Familie als auch in Form von Teilausweisen für Familienangehörige ab sechs Jahre ausgestellt.

Der Strelapass ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen Lichtbildausweis gültig. Für nicht ausweispflichtige Personen ist der Strelapass mit einem Lichtbild zu versehen.

## § 4 Gültigkeitsdauer

Der Strelapass wird für die Dauer des Bestehens der in § 1 genannten Voraussetzungen, längstens für ein Jahr, ausgestellt.

## § 5 Ausstellung und Verlängerung

Die Beantragung des Strelapasses erfolgt über das Portal [OpenR@thaus](mailto:OpenR@thaus) [www.stralsund.de/strelapass](http://www.stralsund.de/strelapass).

Der Strelapass wird weiter in folgenden Ämtern ausgegeben:

### **Amt für Schule und Sport**

Abt. für soziale Angelegenheiten  
Wiesenstraße 9  
18437 Stralsund

### **Ordnungsamt**

Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten / Meldewesen  
Schillstraße 5-7  
18439 Stralsund

Die Dokumentation der ausgegebenen Strelapässe erfolgt von o.g. Ämtern.

Vor Ablauf der Gültigkeit ist die Verlängerung des Strelapasses und der Teilausweise unter Vorlage bzw. Nachweis der erforderlichen Unterlagen möglich.

Die bisher ausgegebenen Strelapässe behalten ihre Gültigkeit.

### **§ 6 Gebührenfreiheit**

Die Ausstellung sowie die Verlängerung des Strelapasses einschließlich der Teilausweise sind gebührenfrei.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom \_\_\_\_\_.

Stralsund,

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow